

Die neue Pflegefinanzierung und die Umsetzung im Kanton Zürich

Informationsveranstaltung

Gemeinde Volketswil, Donnerstag 2.12.2010

Übersicht

- **Zahlen und Trends in der Langzeitpflege**
- Pflegefinanzierung auf Bundesebene
- Umsetzung Kanton Zürich
- Umsetzung in den Gemeinden und in den Heimen

Zahlen zu den Langzeiteinrichtungen im Kanton Zürich

Alters- und Pflegeheime:

- 240 Langzeiteinrichtungen mit über 16'000 Plätzen
- 5,7 Mio. Aufenthaltstage, Auslastung von 96%
- mehr als 17'500 Angestellte
- über 1'000 Ausbildungsplätze
- 1,5 Mia. Gesamtkosten

Spitex:

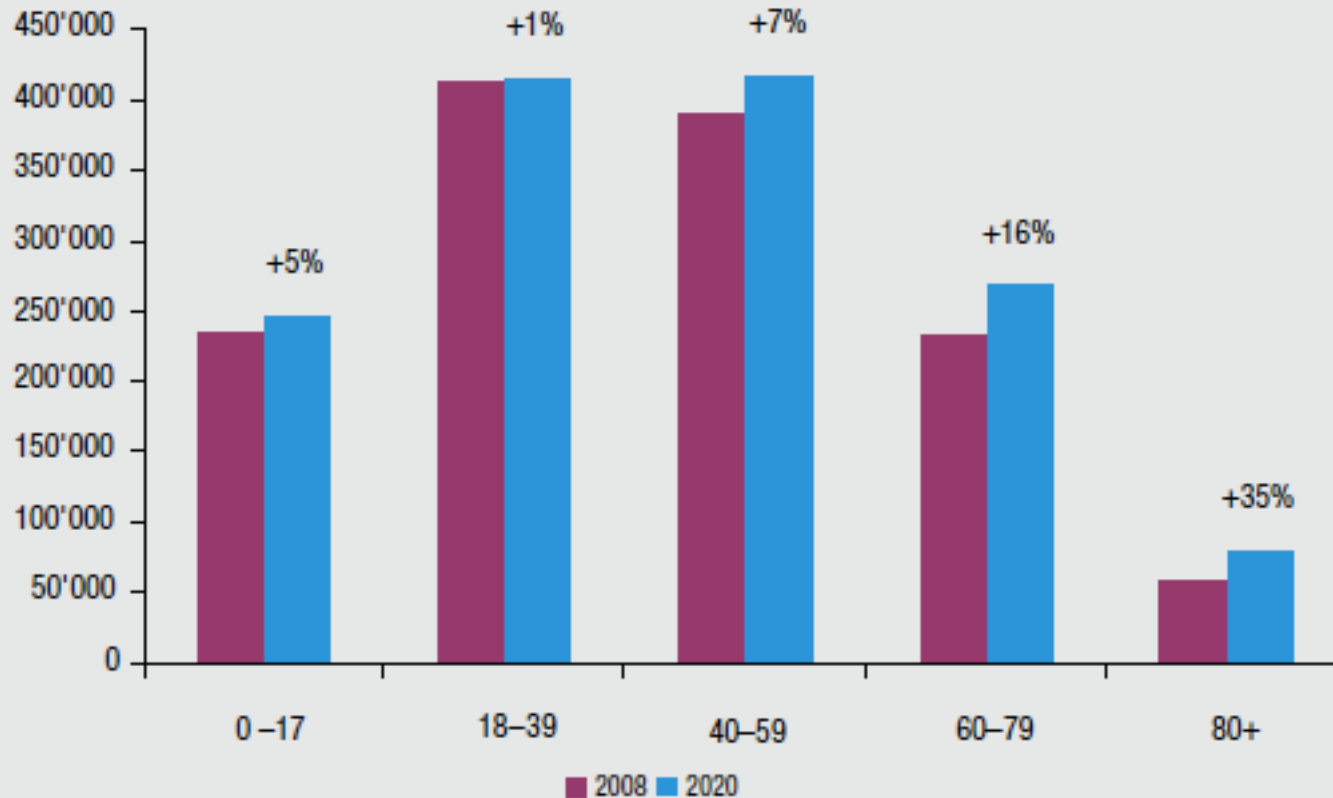
- 35'000 KlientInnen
- 1,3 Mio. Std. Pflegeleistungen, 1.0 Mio. Std. hauswirtschaftliche und betreuerische Leistungen

Trends

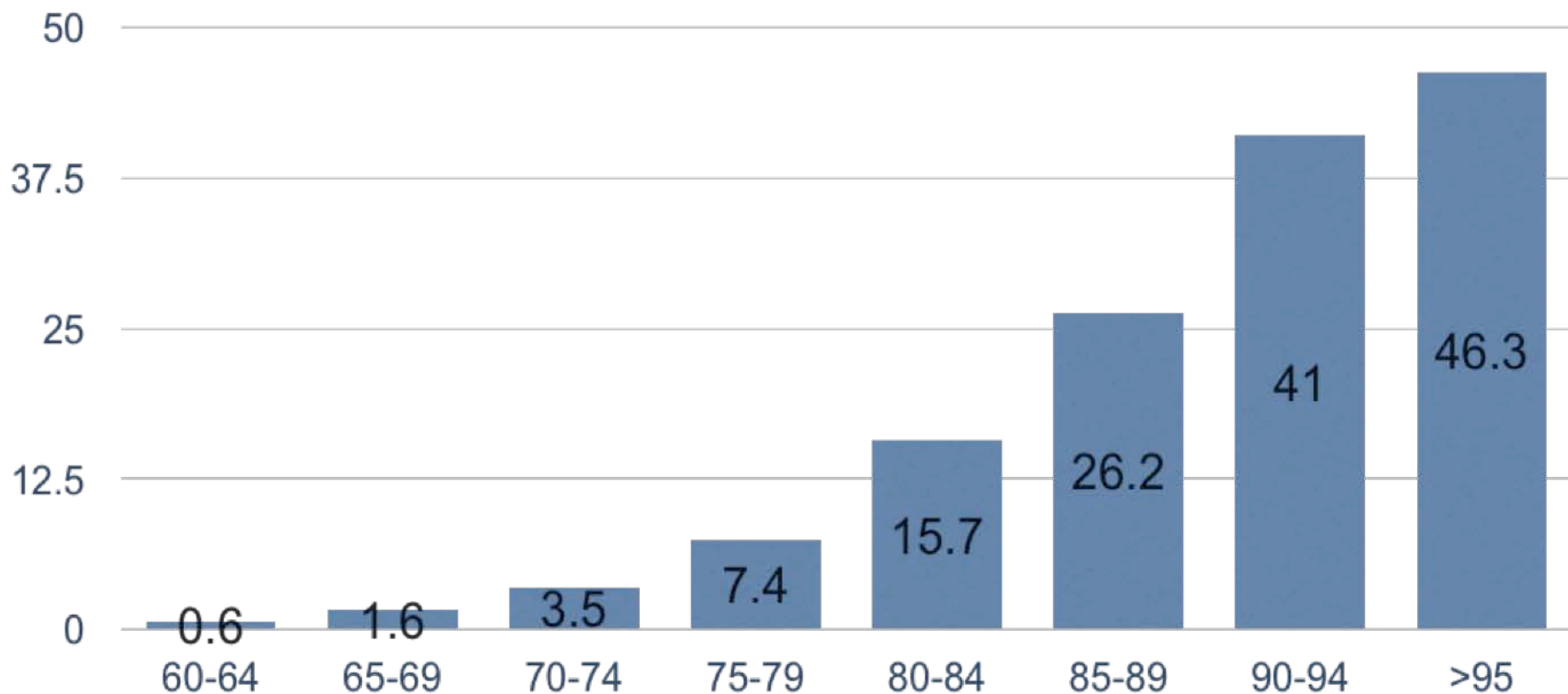
- Gestiegene Ansprüche der Gesellschaft, des Staates, der Anspruchsgruppen an z.B. Raumbedarf, Güte der Dienstleistung, Qualität der Pflege, gesetzliche Anforderungen, Ausbildung des Personals, etc.
- verzögerter Heimeintritt (dank Spitex, Tagesstrukturen) mit höherem Grad an Pflegebedürftigkeit. Folge: Altersheime werden immer mehr zu Pflegeheimen. Dennoch: vielfältige Wohnformen und Spezialisierungen.
- Demografische Entwicklungen führen trotzdem zu einer wesentlichen Zunahme der Menge und Kosten
- Verlagerung von Aufgaben und Kosten der Spitäler auf ambulante und stationäre Langzeitversorgung nimmt weiter zu.

Bevölkerungsentwicklung im Kanton Zürich (Altersgruppen)

Abbildung: Bevölkerungsentwicklung unter Einbezug der Altersgruppen

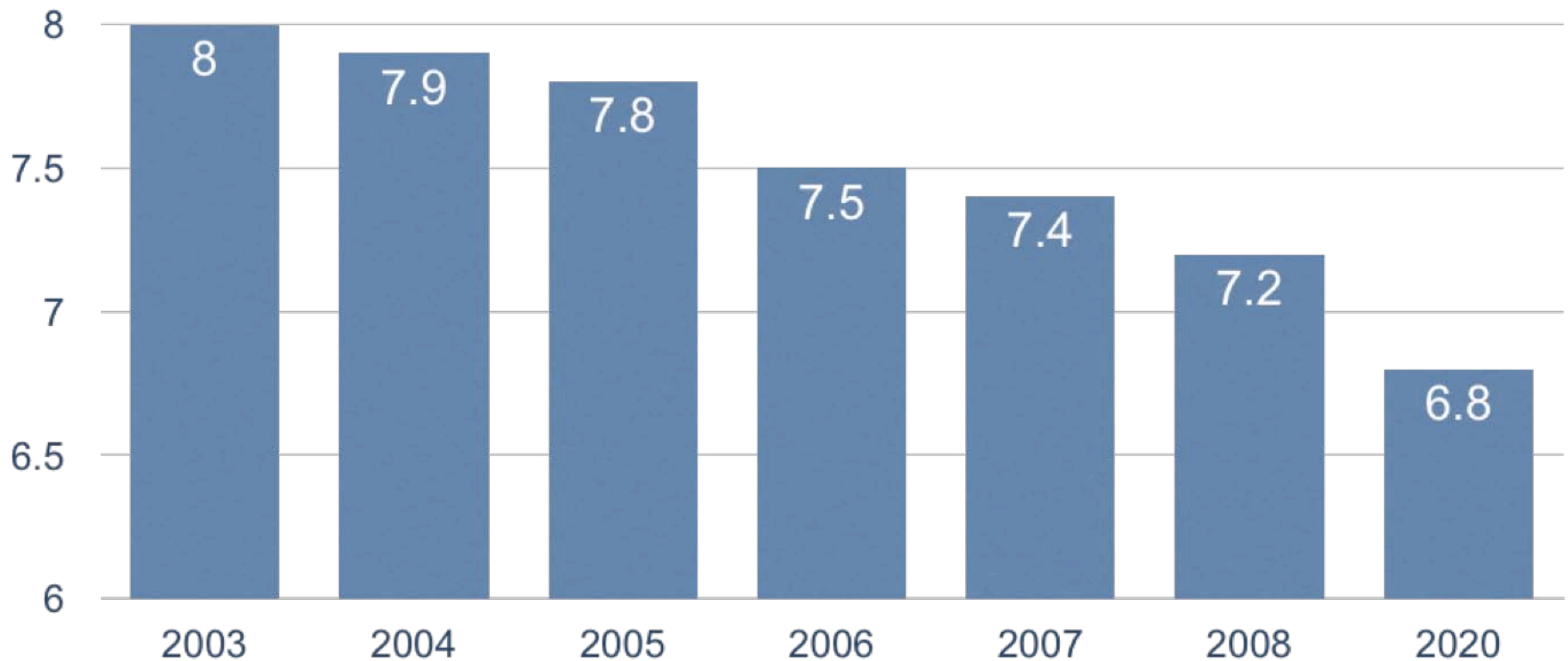


Demenzhäufigkeit in Europa nach Altersgruppen (pro 100 Personen; gemäss EuroCoDe 2009)



Verkürzung der Aufenthaltsdauer im Spital

■ mittlere Aufenthaltsdauer im Spital pro Tag im Kanton Zürich



Spannungsfeld

- Bei all diesen Trends besteht die Erwartung an die ambulanten und stationären Leistungserbringer,
- dass die Leistungen effizient und kostengünstig erbracht werden,
 - dass dabei immer die KundInnen bzw. BewohnerInnen zufrieden zu stellen sind,
 - dass genügend Personal für Betreuung und Pflege vorhanden ist,
 - dass aus Sicht der Öffentlichkeit eine gute Qualität erbracht wird.

Aktivitäten Bildung

SPICURA

Lehrbetriebsverbund Heime und Spitex
im Kanton Zürich



Übersicht

- Zahlen und Trends in der Langzeitpflege
- **Pflegefinanzierung auf Bundesebene**
- Umsetzung Kanton Zürich
- Umsetzung in den Gemeinden und in den Heimen

Ausgangslage Pflegefinanzierung

- Im Krankenversicherungsgesetz (KVG) von 1996 wurde die Übernahme der Pflegekosten neu geregelt. Die Krankenkassen sollten die Pflegekosten vollständig übernehmen.
- Die Krankenkassen haben sich erfolgreich gewehrt und die Pflegekosten nie vollständig bezahlt.
- Es musste eine korrekte gesetzliche Lösung gefunden werden. Das eidgenössische Parlament hat am 13. Juni 2008 die Neuordnung der Pflegefinanzierung beschlossen.
- Das Gesetz tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

KVG-Leistungen für Pflege

ambulant und im Pflegeheim, Art. 7 Abs. 2 KLV:

- Massnahmen der Abklärung und Beratung
- Massnahmen der Behandlungspflege
- Massnahmen der Grundpflege

Daran ändert sich grundsätzlich nichts.

Neuer Art. 25a KVG: Pflegeleistungen bei Krankheit

- Die Pflegeleistungen werden finanziert durch **drei** Finanzierungsträger:
 - den (neu: nur) Beitrag der Krankenversicherung
 - dem Anteil der versicherten Person (max. 20% des höchsten KV-Beitrags)
 - der Restfinanzierung (öffentliche Hand; Kantone + Gemeinden)
- Im Anschluss an den Spitalaufenthalt sind Leistungen der Akut- und Übergangspflege für 14 Tage nach den Regeln der Spitalfinanzierung zu vergüten.

zum Beispiel: Finanzierungsschema im Heim (neu)

Heimkosten

- Hotellerietaxe
- Betreuungstaxe
- Pflorgetaxe
 - **KV-Beitrag**
 - **Anteil versicherte Person**
 - **Restfinanzierung = Pflegebeitrag öff. Hand**

Finanzierungsträger

- Krankenversicherung
- Ergänzungsleistungen
- Hilflosenentschädigung
- Einkommen / Vermögen HeimbewohnerInnen
- Kantone/Gemeinden: Investitionen, Defizite, Subventionen
- **Pflegebeitrag öff. Hand**

CH: Beiträge Krankenkassen im Pflegeheim (Art. 7a Abs. 3 KLV)

Gemäss Bundesrat 12 Stufen à 20 Minuten

- Stufe 1: bis 20 Min. Fr. 9.00 pro Tag
- Stufe 2: 21 bis 40 Min. Fr. 18.00 pro Tag
- etc.
- Stufe 12: mehr als 220 Min. Fr. 108.00 pro Tag

aber:

- Kantone können Übergang (drei Jahre) der bisherigen Tarife auf die neuen Beiträge selbst regeln.
- Der Regierungsrat des Kantons Zürich hat bestimmt, dass im Jahr 2011 die gleichen Tarife in den bisherigen Stufen wie im Jahr 2010 gelten.

zum Beispiel: Finanzierungsschema in der Spitex (neu)

Spitexkosten

- Ertrag Pflegeleistungen
 - **KV-Beitrag**
 - **Anteil versicherte Person**
 - **Restfinanzierung = Pflegebeitrag öff. Hand**

Finanzierungsträger

Anteile:

- Krankenversicherung
- Patientenbeteiligung
- **Restfinanzierung öff. Hand**

CH: Beiträge ambulante Pflege

(Art. 7a Abs. 1 KLV)

Spitex und Pflegefachpersonen:

- Abklärung & Beratung Fr. 79.80 pro Stunde
- Behandlungspflege Fr. 65.40 pro Stunde
- Grundpflege Fr. 54.60 pro Stunde

Finanzierung:

- OKP-Beiträge je 5 Minuten, mind. 10 Minuten
- Eigenanteil: max. 20% = Fr. 15.95 / Tag
(zusätzlich zu ordentlicher Kostenbeteiligung)
- Restfinanzierung: öffentliche Hand, Regelung durch die Kantone

Akut- und Übergangspflege

(Art. 25a Abs. 2 KVG)

Leistungen der Akut- und Übergangspflege sind im Anschluss an einen Spitalaufenthalt notwendig, im Spital ärztlich angeordnet und werden während längstens 14 Tagen vergütet.

Es handelt sich inhaltlich um einen 14-tägigen Behandlungsabschnitt der Pflege (gemäss Art. 7 KLV) nach einem Spitalaufenthalt.

Finanzierung:

- Pauschalen zwischen Versicherern und Leistungserbringern.
- Kein Eigenanteil
- Wohnkanton übernimmt mind. 55% der Pauschale

Anpassungen bei AHV und Ergänzungsleistungen

Teilweise Kompensation für die zusätzliche finanzielle Belastung der privaten Haushalte:

Einführung der Hilflosenentschädigung der AHV leichten Grades (ab 1. Januar 2011: Fr. 232 pro Monat). Diese entfällt bei einem Heimaufenthalt.

Verbesserungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV mit Auswirkungen auf alle anspruchsberechtigten Personen (dazu später mehr).

Übersicht

- Zahlen und Trends in der Langzeitpflege
- Pflegefinanzierung auf Bundesebene
- **Umsetzung Kanton Zürich**
- Umsetzung in den Gemeinden und in den Heimen

Umsetzung im Kanton Zürich

Vorgänge (Stand Mitte November 2010)

- Konzept des Regierungsrates (Juli / August 2009)
- Vernehmlassung (November 2009 bis Januar 2010)
- Entscheid Regierungsrat zu Tarifen 2011 (April 2010)
- Entwurf Pflegegesetz (Mai 2010) an Kantonsrat
- Beratung in Kommission (Juni / Juli 2010)
- Debatte und Verabschiedung Pflegegesetz im Kantonsrat (August / September 2010)
- Ausführungsbestimmungen GD (Oktober / Nov. 2010)
- Umsetzungsarbeiten in Gemeinden und bei Leistungserbringern

Umsetzung Kanton Zürich

Tarife Krankenkassen für das Jahr 2011

- Übergangsregelung im KVG zur Anpassung der Tarife
- Gleiche Tarife für Pflegeleistungen der Krankenkassen im Jahr 2011 in der gleichen Systematik, also nicht Stufen in 20-Minuten-Schritten.
- Es gelten auch die gleichen Tarifmodalitäten für administrative Abwicklung zwischen den Krankenkassen und den Pflegeheimen bzw. Spitexorganisationen
- Da die Verträge bei den Pflegeheimen ab 2011 gekündigt sind, gibt es keine Vereinbarung zu den Nebenleistungen für Arzt, Medikamente, Therapien, Pflegematerialien.

Umsetzung Kanton Zürich Pflegegesetz (1)

- Versorgungsverantwortung in der Langzeitpflege tragen die Gemeinden.
- Der Anteil der Pflegebedürftigen an den Kosten beträgt bei
 - Pflegeheimen 20% des max. KVG-Beitrags (CHF 21.60)
 - ambulant 10% des max. KVG-Beitrags (CHF 8.00)
 - für Personen bis zum vollendeten 18. Altersjahr = CHF 0.00
- Die Gemeinde zahlt grundsätzlich die restlichen Kosten der Pflege.
- Der Kanton zahlt daran Kostenanteile (2011) in der Höhe des ‚Normdefizits‘ auf Basis des 50sten Perzentils.
- Wählt eine Person ein Heim oder eine Spitexorganisation, welche nicht von der Gemeinde betrieben oder beauftragt wird, so entspricht der Pflegebeitrag höchstens dem ‚Normdefizit‘.

Umsetzung Kanton Zürich Pflegegesetz (2)

- Pflegeheime, welche von einer Gemeinde betrieben werden oder beauftragt sind, dürfen für Unterkunft, Verpflegung und Betreuung höchstens kostendeckende Taxen verrechnen.
- Kann die Gemeinde innert angemessener Frist keinen Pflegeplatz anbieten, so muss die Gemeinde nebst den Pflegebeiträgen auch Mehrkosten für Hotellerie und Betreuung zahlen.
- Die nichtpflegerischen Spitex-Leistungen sind – sofern die Organisation von der Gemeinde betrieben oder beauftragt ist – zur Hälfte des anrechenbaren Aufwands zu verrechnen und der Kanton beteiligt sich daran.
- Die Akut- und Übergangspflege wird anteilmässig durch die Krankenversicherer und die öffentliche Hand übernommen. Der Kanton leistet Kostenanteile.

Pflegefinanzierung:

Pflegebeiträge auf Höhe Normkosten / Normdefizit

| | BESA1 | BESA2 | BESA3 | BESA4 |
|-------------------------------------|-------|-------|--------|--------|
| Pflegekosten (Beispiel) | 28.90 | 71.75 | 133.45 | 216.55 |
| ./. Beitrag Krankenversicherung | 20.50 | 41.00 | 66.50 | 82.00 |
| es verbleiben noch ... | 8.40 | 30.75 | 66.95 | 134.55 |
| ./. Eigenanteil (max. Ausschöpfung) | 8.40 | 21.60 | 21.60 | 21.60 |
| Restf.=Pflegebeitrag Gemeinde | 0.00 | 9.15 | 45.35 | 112.95 |

Pflegefinanzierung: Beispiel Rechnung

Alters- und Pflegeheim Januar 2011 für Bewohner/in xy

| | von | bis | Anzahl | Ansatz | Betrag |
|--|--------|--------|--------|----------------|------------|
| Taxe Hotellerie | 01.01. | 31.01. | 31 | 120.00 | 3'720.00 |
| Taxe Betreuung | 01.01. | 31.01. | 31 | 50.00 | 1'550.00 |
| Pflegetaxe BESA3 | 01.01. | 31.01. | 31 | 133.45 | |
| - Beitrag Krankenkasse | 01.01. | 31.01. | 31 | - 66.50 | *) |
| - Pflegebeitrag Gemeinde | 01.01. | 31.01. | 31 | <u>- 45.35</u> | |
| - Eigenanteil Bewohner/in | 01.01. | 31.01. | 31 | 21.60 | 669.60 |
| Nebenleistungen KVG (ev.) | | | | | |
| Persönliche Nebenleistungen - Coiffeuse | | | | 65.00 | 65.00 |
| Saldo zu unseren Gunsten | | | | | 6'004.60*) |

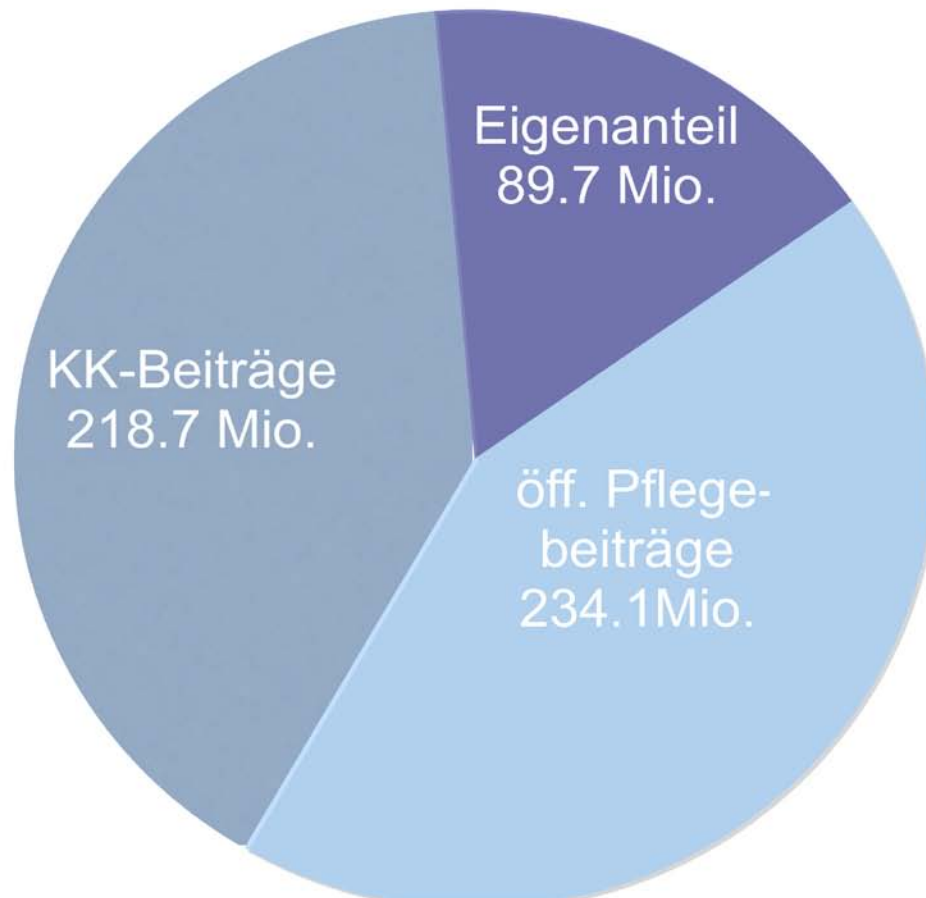
*) in einigen Heimen wird der Beitrag Krankenkasse vom Heim in Rechnung gestellt und muss von Bewohner/in bzw. Kontaktperson bei der Krankenkasse geltend gemacht werden.

Übersicht

- Zahlen und Trends in der Langzeitpflege
- Pflegefinanzierung auf Bundesebene
- Umsetzung Kanton Zürich
- **Umsetzung in den Gemeinden und in den Heimen**

Aufteilung der Pflegekosten

(Daten 2008; Umsetzung mit Beiträgen gemäss Bundesrat;
max. Anteil der BewohnerInnen von 20%)



Umsetzung in Gemeinden (1)

Wichtige Aspekte:

- Versorgungskonzept: Wie stellt die Gemeinde die Pflegeversorgung sicher (eigene Angebote ↔ Leistungsaufträge an Dritte)?
- Muss eine Bedarfsplanung erstellt werden und nach welchen Kriterien?
- Wie wird der Pflegeleistungsauftrag bei Heimen mit kommunalem Auftrag definiert?
- Wie werden Pflegebeiträge in Heimen ohne kommunalen Leistungsauftrag bemessen und kontrolliert?
- Wollen die Gemeinden zusätzliche finanzielle Leistungen erbringen (z.B. Subventionierung Betreuung u/o Pension); Falls ja: Anspruchsberechtigung, Umfang, Form?

Umsetzung in Gemeinden (2)

Wichtige Aspekte:

- Vermittlungsstelle: Wer ist zuständig für die 'Auskunftsstelle' der Gemeinde?
- Wer ist gemeindeintern zuständig für die Ausrichtung des Pflegebeitrags?
 - Entscheid der Gemeinde, zB Durchführungsstelle ZL
- Wie wird die Ausrichtung organisiert? (Abklärung der Zuständigkeit, Bezahlung der Rechnungen)
 - es wird von monatlicher Abrechnung ausgegangen, Standard einheitlich
- Umsetzung bei den Zusatzleistungen zur AHV/IV

Umsetzung in Pflegeheimen

Wichtige Aspekte:

- Komplette Überarbeitung der Taxordnungen (z.B. Hilflosenentschädigung entfällt, Rechnungsstellung mit Hotellerie, Betreuung, Pflege, weiteren Kosten)
- Umstellungen aufgrund des fehlenden Vertrages mit den Krankenversicherungen
- Muss ein Leistungsauftrag mit Gemeinden angestrebt werden?
- Anpassungen in Software, Pflegebedarfsinstrumenten, BWL-Instrumenten, etc.

www.pflegefinanzierung-zh.ch

Home Pflegefinanzierung Schweiz Pflegefinanzierung Zürich Dokumentation

pflegefinanzierung-zh.ch
by curaviva kanton zürich



Dokumentation neue Pflegefinanzierung mit Fokus Kanton Zürich

Die gesetzlichen Grundlagen auf Bundesebene:

[Bundesgesetz über die Neuordnung der Pflegefinanzierung vom 13. Juni 2008](#)

[KLV Aenderungen Krankenpflege-Leistungsverordnung vom 29. Juni 2009](#)

[KVV Aenderungen Verordnung über die Krankenversicherung vom 29. Juni 2009](#)

[AHV Aenderungen Verordnung über die AHV vom 29. Juni 2009](#)

Die gesetzlichen Grundlagen im Kanton Zürich:

[Zürcher Pflegegesetz vom 27. September 2010](#)

